

In Anwendung von Art. 27 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen (sGS 458.11) und Art. 24 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Schmerikon teilt der Gemeinderat mit:

Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe

Vorgesehen ist die Aufhebung der Erdreihengräber von Personen, die vor dem **31. Dezember 2003** verstorben sind. Ebenfalls aufgehoben werden Familiengräber, deren Mietzeit abgelaufen sind und nicht erneuert werden.

Aufgehoben werden Familiengräber im südöstlichen Feld des "alten Friedhofes":

Feld	Reihe	Gräber	Alte Grabnummer	Bemerkung
2-Süd	05-Familiengräber	014	702	Die Grabesruhe und die Mietzeit sind abgelaufen. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.
	Gräber	015	701	

Aufgehoben werden die Erdreihengräber im nordöstlichen Feld des "alten Friedhofes":

Feld	Reihe	Gräber	Alte Grabnummer	Bemerkung
1-Nord	07-Erdreihengräber Reihe:	009-0016	104 – 111	Zwei Gräber enthalten je eine Urne später verstorbener Angehöriger. Deren Grabesruhe von 10-Jahren ist ebenfalls abgelaufen.

Die Angehörigen sind gebeten bis zum **15. März 2024** die Gräber zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Räumung der Gräber veranlasst und die Grabutensilien werden entsorgt.

Im gegenseitigen Einverständnis können einzelne Grabsteine bestehen bleiben. Bitte kontaktieren Sie den Friedhofsvorsteher (Félix Brunswiler | felix.brunswiler@schmerikon.ch | 055 286 11 01).

Schmerikon, 21. November 2023

Der Gemeinderat